

Begründung und Umweltbericht zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wattenbek

Bearbeitung:

B2K BOCK - KÜHLE - KOERNER - Hassstrasse 11 - 24103 Kiel Fon 0431-6646990 - Fax 0431-66469929 - info@b2k-architekten.de

FRANKE's - Landschaften und Objekte - Legienstraße 16 - 24103 Kiel Fon 0431-8066659 – Fax 0431-8066664 – frankekiel@aol.com

Stand: 13.10.2009, 28.11.2011, 30.05.2012, 26.02.2013 Redaktionell geändert gem. Beschluss der GV vom 11.12.2012

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Begründung

1.	Aufstellungsbeschluss, rechtliche Grundlagen	3
2.	Lage, Größe, Nutzung und Situation des Geltungsbereiches sowie Inhalte und Ziele der Bauleitplanung	4
3.	Rechtliche Rahmenbedingungen, planerische Vorgaben	6
4.	Planungskonzept Geplante Nutzung und Festsetzungen	9
5.	Erschließung	10
6.	Ver- und Entsorgung	11
7.	Altlasten	12
8.	Archäologische Funde oder Bodenverfärbungen	12
9.	FFH Gebiete	12
10.	Bodenordnung	12

Teil II Umweltbericht

Teil I: Begründung

1. Aufstellungsbeschluss, rechtliche Grundlagen

Die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wattenbek erfolgt auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.03.2009.

Aufgrund Gebietsänderungen und Ausweisungen wurde der Aufstellungsbeschluss mehrfach erneut gefasst, am 13.03.2009, 13.12.2011 und am 22.03.2012.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wattenbek betrifft die Teilbereiche I bis V:

- Teilbereich I, südwestlich der Grenze zur Gemeinde Brügge und nordöstlich der Buchwalder Chaussee (L49).
- Teilbereich II, nördlich des Jacob-Hinrich-Weges und südlich des Saalkamps.
- Teilbereich III, östliche Verlängerung des Jacob-Hinrich-Weges und westlich der Buchwalder Chaussee (L 49).
- Teilbereich IV, Verbindung des Jacob-Hinrichs-Weges (Teilbereich III), entlang der Buchwalder Chaussee (L 49) und der Eider zum Eiderweg.
- Teilbereich V, südwestliches Ende des Diekredders und nordöstlich des Verlaufs der Burbek.

Die Rechtsgrundlagen des Verfahrens sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBI. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I, S. 1509),
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I, S.2542), zuletzt geändert am 06.02.2012 (BGBI. I. S. 148)
- das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 24.2. 2010 sowie
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBI. I. S. 446).

Parallel zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde aufgestellt. Der Teilbereich I entspricht der Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15.

Gemäß der §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) Dokumentiert werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil 2). Mit dieser Arbeit wurde das Büro FRANKE's Landschaften und Objekte beauftragt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Unterrichtung der Behörden gemäß den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wurden zeitgleich durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am 17.08.2009 sowie wegen der bereits v.g. Änderungen am 01.12.2011.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden am 26.10.2009 aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben.

Aufgrund der zu erarbeitenden Detailplanung sowie der Erstellung der notwendigen Anlagen (u.a. Erschließungsplanung) wurden beide Bauleitplanungen nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Unterrichtung der Behörden entkoppelt.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss erfolgte durch die Gemeindevertretung am 30.05.2012.

Der Entwurf zur 1. Änderung wurde in der Zeit vom 09.07.2012 bis zum 10.08.2012 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich Ausgelegt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit einem Anschreiben vom 18.07.2012 durchgeführt.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 11.12.2012 durch die Gemeindevertretung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

2. Lage, Größe, Nutzung und Situation des Geltungsbereiches sowie Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

Teilbereich I:

Der ca. 1,18 ha große Geltungsbereich des Teilbereiches I ist wie bereits v.g. Deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15.

Der Teilbereich I befindet sich im nördlichen Randbereich Gemeinde Wattenbek, direkt angrenzend an die Gemeindegrenze der Gemeinde Brügge. Der Plangeltungsbereich des Teilbereiches I grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich der 1 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Brügge (Erweiterung der Biogasanlage Brügge) an. Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 befindet sich zeitlich versetzt ebenfalls im Verfahren. Der Hintergrund ist die gemeinsame Erschließungsplanung und wird nachfolgend unter Ziffer 5 *Erschließung* erläutert.

Das Gelände wird von einer Abzweigung, die Verlängerung zum Schmalsteder Weg, von der Kreisstraße 15 (K 15) aus erschlossen.

Der Geltungsbereich wird südwestlich entlang der Landesstraße 49 Buchwalder Chaussee (L 49) durch eine abfallende Böschungskante mit einzelnen Bäumen sowie Gehölzstruktur getrennt und wird zur nordöstlich gelegenen landwirtschaftlichen Nutzfläche ebenfalls durch einen Knick getrennt.

Ziel der Bauleitplanung ist es, die oben beschriebene Fläche für die zukünftige Nutzung durch einen ortsansässigen Baustoffhandel und Fuhrunternehmen als Gewerbegebiet, planungsrechtlich vorzubereiten und zu sichern. Die Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt auch die für diese Nutzung erforderliche Veränderung in der Straßenverkehrsfläche durch eine entsprechende Darstellung.

Der geltende Flächennutzungsplan stellt diese Fläche als Grünfläche bzw. als Fläche für Allgemeinbedarf für sportliche Zwecke dar und wird im Zuge des Bauleitplanverfahrens entsprechend umgewidmet.

Teilbereich II:

Der Teilbereich II ist ein ca. 800 m² großes Grundstück in Verlängerung des Saalkamps. Dieser Bereich ist im geltenden Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche gem. § 4 BauNVO ausgewiesen. Durch die geplante Umwidmung zu einer Fläche für Spielanlagen wird die vorhandene Nutzung planungsrechtlich gesichert.

Teilbereich III:

Teilbereich III umfasst die Fläche der vorhandenen Seilbahnanlage bzw. des Spielplatzes sowie das nahe des Saalkamps bereits gebaute Blockheizkraftwerk. Dieses Gelände befindet sich am östlichen Rand der Gemeinde Wattenbek, in Verlängerung des Jakob-Hinrichs-Weges westlich der Buchwalder Chaussee (L 49). Dieser Bereich sollte ursprünglich als Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft hergerichtet werden. Im Rahmen der Errichtung des westlichen Baugebietes wurde die Fläche dann für die Anlage eines Spielplatzes beansprucht. Die ausgewiesene Maßnahmenfläche war ursprünglich als Ausgleichsfläche für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 vorgesehen. Der erforderliche Ausgleich wurde jedoch durch Entnahme aus dem Ökokonto erbracht, so dass die genannte Maßnahmenfläche nun für eine andere Nutzung zur Verfügung steht.

Das Blockheizkraftwerk befindet sich am nördlichen Rande der Grünfläche. Das Blockheizkraftwerk versorgt das nahe liegende Wohngebiet mit Energie. Das Blockheizkraftwerk wurde als privilegiert errichtetes Blockheizkraftwerk errichtet.

Beide genannten Nutzungen widersprechen den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und werden mit Hilfe dieser Änderung angepasst.

Teilbereich IV:

Der Teilbereich IV verbindet den oben genannten Spielplatz mit dem Jakob-Hinrichs-Weg und stellt eine Querverbindung zu dem südlich verlaufenden Eiderweg her. Durch den Weg ist eine innerörtliche Rundwegeverbindung zur Naherholung entlang der Eider entstanden, sowie eine Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Diese umfasst die für den Eingriff des Wanderweges erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Gemäß des geltende Flächennutzungsplanes waren die Flächen östlich des Ortsrandes als neue Waldflächen sowie als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Teilbereich V:

Der Teilbereich V ist der ehemalige Hundeplatz. Dieses Gelände liegt am südlichen Rand der Gemeinde Wattenbek und wird durch den Diekredder erschlossen. Die

Fläche ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hundeübungsplatz ausgewiesen. Westlich des Hundeübungsplatzes grenzt der 02.03.2006 durch die Gemeindevertretung beschlossene Bebauungsplan Nr. 14 an. Im Zuge dieser Planaufstellung wurde ein Schallgutachten bzgl. des Hundeplatzes erstellt. Auf dieser Grundlage veranlasste die Gemeinde eine Verlagerung des Platzes und stellt die Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung. Im Rahmen des Bebauungsplanes wurde der ehemalige Hundeplatz als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft verbindlich ausgewiesen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Darstellungen entsprechend angepasst werden.

Der neue Hundeübungsplatz liegt außerhalb des Gemeindegebietes und ist deshalb nicht dargestellt.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen, planerische Vorgaben

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorgaben sind aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen:

Landesentwicklungsplan LEP (2010)

Im Jahr 2010 wurde der bis dahin wirksame Landesraumordnungsplan (LROP) durch den Landesentwicklungsplan (LEP) abgelöst.

Der LEP enthält im Hinblick auf die Plangeltungsbereiche folgende Darstellungen bzw. Aussagen:

- Die Gemeinde Wattenbek grenzt unmittelbar an die Gemeinde Bordesholm und befindet sich somit im Ordnungsraum der Landeshauptstadt Kiel.
- Die Gemeinde Wattenbek liegt im direkten Einzugsbereich der Gemeinde Bordesholm. Bordesholm ist per Definition ein Unterzentrum mit äußerem Siedlungsachsenschwerpunkt.
- Die Siedlungsachsengrundrichtung orientiert sich zur Landeshauptstadt Kiel.
- Teilbereich I, der Textteil des LEP, Ziffer 2.6 Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie formuliert u.a. folgende Grundsätze (1G)

"Alle Gemeinden können unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen. Vor der Neuausweisung von Flächen sollen in den Gemeinden geeignete Altstandorte, Brachflächen und Konversionsstandorte genutzt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass Flächen sparend gebaut werden, die Gewerbeflächen den Wohnbauflächen räumlich und funktional sinnvoll zugeordnet sind und dass insbesondere exponierte Standorte qualitativ hochwertig gestaltet werden."

- (3G) "Auf Basis interkommunaler Vereinbarungen (2.9 Absatz 2) zwischen benachbarten Gemeinden können bei Bedarf weitere Gemeinden bestimmt werden, die sich für eine größere Gewerbefläche eignen. …"
- Teilbereich III, der Textteil des LEP, Ziffer 3.5 Energieversorgung, Grundsatz
 (3G)

"Zur Verbesserung des Energienutzungsgrades und im Interesse der Umwelt und des Klimaschutzes sollen Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung sowie der Nutzung industrieller Abwärme ausgeschöpft werden. Dort, wo nennenswerter Wärmebedarf besteht, soll Strom erzeugt und vorrangig die dabei entstehende Abwärme genutzt werden. In Wohngebieten ist der Einsatz von Blockheizkraftwerken und Nahwärmenetzen anzustreben. Beim Einsatz fossiler Energie sollen mindestens 50 Prozent der Jahreswärmearbeit auf einer Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung bereitgestellt werden."

(4G) "Kommunale und regionale Energieversorgungskonzepte sollen einen wichtigen Beitrag zur sparsamen und rationellen Energieversorgung im vorgenannten Sinne leisten."

Regionalplan für den Planungsraum III (Schleswig-Holstein Mitte) ,Technologie-Region K.E.R.N., Fortschreibung 2000

Die Regionalpläne des Landes beschreiben unter Beachtung der Grundsätze der Raumordnung die örtlichen Funktionen der Städte und Gemeinden und bestimmen deren Entwicklungsrahmen.

Der Regionalplan für den Planungsraum III beschreibt den Ordnungsraum Kiel mit dem räumlichen Achsenkonzept (regionalplanerische Konzeption). Die Entwicklung soll sich schwerpunktmäßig auf diesen Achsen vollziehen. Diese Siedlungsachsen verbinden Zentren auf Leitlinien des ÖPNV und der Energieversorgung. Sie gehen von der Innenstadt des Oberzentrums (Kiel) aus. Die über den Verdichtungsraum hinausführenden Siedlungsachsen verbinden auf der Grundlage schnell und relativ häufig verkehrender Linien des ÖPNV die äußeren Siedlungsschwerpunkte mit dem Verdichtungsraum Kiel.

Nach dem Regionalplan 2000 – Planungsraum III – liegt Wattenbek auf der Achse Zentraler Bereich Kiel-Westufer - Molfsee - Flintbek - Bordesholm (mit den Gemeinden Wattenbek und Brügge). Grundlage für die (verbindliche) Abgrenzung der Siedlungsachsen sind die engen funktionalen Verflechtungen zwischen dem Oberzentrum Kiel und dem Umland (Wohnen/ Arbeiten). In Wattenbek bestehen sowohl zu Kiel als auch zu Neumünster starke Pendlerverflechtungen.

Lt. Ausführungen (Textteil Ziff. 6.5.4 Seite 49) des Regionalplanes nimmt die Gemeinde Wattenbek, der keine zentral örtliche Funktion zugeordnet wird, aber innerhalb der Siedlungsachse liegt, neben der Gemeinde Brügge aufgrund des baulichen Siedlungszusammenhanges mit Bordesholm an der Entwicklung des Unterzentrums teil. Dies bedarf einer engen Abstimmung. Die weitere städtebauliche Entwicklung stößt mangels Flächenreserven im Gemeindegebiet von Bordesholm an ihre Grenzen. Dieses gilt auch für die beiden v.g. Gemeinden im baulichen Zusammenhang mit Bordesholm.

Für die gemeindliche Eigenentwicklung wird den Gemeinden eine Siedlungstätigkeit im Rahmen der örtlichen Bedarfsdeckung generell zugestanden. Aufgrund der Lage auf der Siedlungsachse Kiel-Bordesholm kann, soweit geeignete Flächen zur Verfügung stehen und dies kommunalpolitisch gewollt ist, eine ortverträgliche Siedlungstätigkeit und wohnbauliche Entwicklung erfolgen.

Nach den Grundsätzen der Regionalplanung können alle Gemeinden eine Flächenvorsorge für wohnbauliche und gewerbliche Zwecke vornehmen, um Abwande-

rungsbewegungen zu verhindern. Zur Vermeidung eines Überangebots soll sich die Bauleitplanung an sorgfältigen Bedarfsschätzungen orientieren.

Die in der Karte des Regionalplanes dargestellten Abgrenzungen der Siedlungsräume sind in der Regel auf der Grundlage bereits eingeleiteter oder in Umsetzung befindlicher kommunaler Planungen festgelegt; sie wurden anhand des Landschaftsrahmenplanes (s. Ziff. 3.2) im Hinblick auf die naturräumlichen und ökologischen Belange überprüft. Die bauliche Entwicklung soll über den dargestellten Rand der Achsenabgrenzung nicht hinausgehen. Neben der Darstellung der zusammenhängenden Siedlungsbereiche sind im Regionalplan das (festgesetzte) Naturschutzgebiet 'Dosenmoor', die Vorranggebiete für den Naturschutz und die Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im südlichen Gemeindegebiet dargestellt.

Die Bereiche des Gemeindegebietes werden durch die Planung von innen weiterentwickelt und widersprechen den Zielen und Grundzügen des Regionalplanes nicht.

Landschaftsplan der Gemeinde Wattenbek – 1997

Für die Gemeinde liegt ein geltender Landschaftsplan vor.

- Für den Teilbereich I stellt der Landschaftsplan die Fläche als Waldbildung dar, welche durch einen Knick an der östlichen Flurstücksgrenze begrenzt wird. Die vorgeschlagene Neuwaldbildung im Teilbereich I hat keinen unmittelbaren landschaftlichen Bezug, da die Fläche allseits von Bauflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben ist, so dass die Waldfläche keine Biotopverbundfunktion entwickelt. Ebenso ist kein ökologisch empfindlicher Standort betroffen. Eine planerische Abweichung von dieser Darstellung erscheint damit vertretbar.
- Teilbereich II ist als Siedlungsfläche erfasst.
- Bei Teilbereich III handelt es sich im westlichen Teil um eine Spielplatzfläche und im östlichen Teil um eine Fläche für die Landwirtschaft.
- Der Verlauf des Wanderweges aus Teilbereich IV ist im Landschaftsplan erfasst, zeigt in Abschnitten jedoch einen abweichenden Verlauf.
- Teilbereich V ist als Hundeplatz dargestellt.

In den Teilbereichen II bis V tritt durch die F-Plan-Änderung keine Verschlechterung, bzw. zum Teil eine Verbesserung der landschaftsöko-logischen Situation ein. Die Darstellungen des Landschaftsplanes widersprechen demnach nicht den geplanten bauleitplanerischen Zielsetzungen.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Wattenbek – 2002

Der aktuelle Flächennutzungsplan zeigt die Flächen des Teilbereichs I des Geltungsbereiches als Grünfläche bzw. als Fläche für Allgemeinbedarf für sportliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen dar. Das jetzt geplante Vorhaben widerspricht den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplanes und löst somit die vorliegende 1. Änderung des Bauleitplanes aus.

Der Teilbereich II ist als Wohnbaufläche gem. § 4 BauNVO im Flächennutzungsplan dargestellt und wird gemäß der realen Nutzung geändert.

Die Teilbereiche III bis VI entsprechen von der Nutzung ebenfalls nicht der Vorgabe des Flächennutzungsplanes und müssen (Siehe unter Punkt 2) geändert werden.

4. Planungskonzept Geplante Nutzung und Festsetzungen

Teilbereich I

2007 wurde nordöstlich des Geltungsbereiches, auf dem Gebiet der Gemeinde Brügge eine Biogasanlage durch eine Betreibergesellschaft gebaut, welche sowohl ihre elektrische, als auch ihre thermische Energie in das Wärmenetz der Versorgungsbetriebe Bordesholm einspeist. Diese Anlage wird zum jetzigen Zeitpunkt weiter Ausgebaut (1. Änderung/ Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Brügge). Dieser Änderungsbereich grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich der F-Planänderung(Teilbereich I)/ des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Wattenbek.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Biogasanlage war zunächst eine mögliche Nutzung im Zusammenhang mit Energieversorgung planungsrechtlich angedacht, eine mögliche Ansiedlung von gewerblichen Nutzungen aus dem Bereich der regenerativen Energien, z.B. Solarfelder. Weitere Nutzungen, gewerbliche Bauflächen, wurden im Vorfelde ebenfalls geprüft.

Durch die Nähe des Verkehrsknotenpunktes waren im Vorfeld von verschiedenen Seiten Bedenken gegen eine uneingeschränkte gewerbliche Nutzung geäußert worden, die einen regen Ziel- und Quellverkehr auslöst. Dennoch wurde an dieser Planung festgehalten. Durch die unmittelbare Nähe zur L 49 ist die Fläche verkehrsgünstig gelegen, so dass die Gemeinde die Planungen nicht aufgeben, sondern in der vorgenannten Form lenken möchte, d.h. eine gewerbliche Nutzung ohne intensive Verkehrsströme.

Nach den bisher geführten Gesprächen wird die Fläche als Gewerbegebiet ausgewiesen

Des Weiteren wird eine Verkehrsfläche und eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Verkehrsgrün ausgewiesen. Die Verkehrsfläche wird nachfolgend unter Ziffer 5 Erschließung erläutert.

Der geltende Flächennutzungsplan stellt diese Fläche als Grünfläche bzw. als Fläche für Allgemeinbedarf für sportliche Zwecke dar und wird im Zuge des Bauleitplanverfahrens entsprechend umgewidmet.

Teilbereich II

Wie Bereits unter Ziffer 2 (Lage, Größe, Nutzung und Situation des Geltungsbereichs sowie Inhalte und Ziele der Bauleitplanung) soll die ca. 800 m² große Fläche, im geltenden Flächennutzungsplan gemäß § 4 BauNVO als Wohnbaufläche ausgewiesen, der tatsächlichen Nutzung Spielplatzfläche umgewidmet werden. Es erfolgt eine Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz.

Teilbereich III

Der Teilbereich III umfasst die Fläche der vorhandenen Seilbahnanlage bzw. des Spielplatzes sowie die Fläche für das Blockheizkraftwerk. Diese Nutzungen widersprechen den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes. Die Flächen werden derzeit als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.

In der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes werden beide Flächen entsprechend der Nutzung angepasst.

Für den Bereich der Spielplatzfläche erfolgt eine Ausweisung zur Grünfläche mit der Zweckbestimmung Seilbahnanlage/ Spielplatz sowie einer Versorgungsfläche mit der Grundnutzung Blockheizkraftwerk.

Teilbereich IV

Für den Teilbereich IV erfolgt nur die Darstellung eines Wanderweges. Dieser Weg schließt an die v.g. Seilbahnanlage/ Spielplatz an und stellt eine Querverbindung zu dem südlich verlaufenden Eiderweg her. Dieser Weg dient als innerörtlicher Rundwegverbindung zur Naherholung.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan sind die Flächen östlich des Ortsrandes als neue Waldflächen sowie als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Teilbereich V

Der Teilbereich V ist im derzeitigen Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hundeübungsplatz dargestellt.

Angrenzend dieses Hundeübungsplatzes liegt der am 02.03.2006 beschlossen Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Wattenbek. Im Zuge dieser Planaufstellung wurde ein Schallgutachten bzgl. des Hundeübungsplatzes erstellt. Das Ergebnis war, das aufgrund der Lärmbelastung der Hundeübungsplatz umziehen musste – der neue Standort liegt nun innerhalb der Gemeinde Bordesholm und wird nicht mehr dargestellt.

Im Rahmen des Bebauungsplatzes wurde die Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Es erfolgt die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft mit der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.

5. Erschließung

Sowohl in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch im Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Wattenbek werden Verkehrsflächen dargestellt bzw. ausgewiesen. Hintergrund ist eine mögliche Erschließung der rückwärtigen Bereiche zur bestehenden Biogasanlage Brügge (Rückwärtige Bereiche zum B-Plan Nr. 10 und 1. Änderung/ Ergänzung der Gemeinde Brügge). Die Gemeinde Brügge in Kooperation mit der Gemeinde Wattenbek verfolgt dabei das Ziel, diese Bereiche in Zukunft,

sofern eine Nachfrage besteht, gewerblich zu entwickeln. Auf F-Plan Ebene und B-Plan Ebene werden diese Flächen planungsrechtlich vorbereitet.

Betroffen davon ist die Kreisstraße 15 (K 15) und Anfang des Weges "Eiderhöhe".

Derzeit ist der Weg "Eiderhöhe" bis zur K 15 nur als Feldweg ausgebaut. Die geplante Zufahrt liegt zu großen Teilen auf der Seite der Gemeinde Brügge und wird in der Bauleitplanung zur der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Brügge berücksichtigt.

Die Lage der Zufahrt und der Ausbaustandart wurde im Vorwege mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV) abgestimmt. Die Vorliegende Planung ist das Ergebnis dieser Abstimmung.

Geplant ist eine Linksabbiegerspur. Die Zufahrt liegt mittig zur Straßenachse der dem Plangeltungsbereich gegenüberliegenden Zufahrt zum "Schmalsteder Weg". Der Ausbauzustand des Weges wird bei 6,50 m Breite liegen, dazu kommt noch ein Rad- und Fußweg mit einer Breite von 2,00 m. Aufgrund der Vorgaben des LBV wird ein Teil dieser Fläche, mit einer Breite von ca. 5,00 m plus 2,00 m für den Rad- und Fußweg, auf Seite der Gemeinde Brügge liegen. Die Verkehrsfläche ist in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Brügge ausgewiesen. Somit wird die gesamte Verkehrsfläche trotz zweier Gemeinden berücksichtigt.

Im Bebauungsplan weicht die Darstellung der Verkehrsfläche vom Ist-Zustand erheblich ab. Hintergrund ist, dass eine Linksabbiegespur im Verlauf der weiteren Ausbauplanung realisiert werden soll.

Auf nachgeordneter Ebene werden über ein Fachbüro genehmigungsfähige Planunterlagen für die technische Ausbildung und den Bau der Zufahrt, gemäß den Anforderungen des LBV, erstellt werden.

Die Anbauverbotszone gemäß § 29 StrWG ist nachrichtlich in der Flächennutzungsplanänderung übernommen worden.

6. Ver- und Entsorgung

Schmutzwasserentsorgung / Regenwasser

Die Schmutzwasserentwässerung und Regenwasserentwässerung betrifft im Wesentlichen nur den Teilbereich I.

Die Detailplanung der Abwasserbeseitigung erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 15 Wattenbek und wird entsprechend dieser vorgaben und in Abstimmung mit den zuständigen Behörden/ Abwasserzweckverbänden abgearbeitet.

Für die verbleibenden Teilbereiche II bis V sind keine Maßnahmen zu treffen, da Schmutzwasser nicht anfällt und Regenwasser versickert werden kann.

Siehe auch Umweltbericht, Ziffer 2.1.5 Schutzgut Wasser.

Wasserversorgung, Stromversorgung, Gasversorgung

Die Versorgung mit Wasser-, Strom und Gas betrifft nur den Teilbereich I

Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt aus dem Netz der Gemeinde Wattenbek.

Die Versorgung mit Elektroenergie und Gas wird durch Anschluss an die vorhandenen Versorgungsnetze sichergestellt; Versorgungsträger für Strom sind die Stadtwerke Neumünster und für Gas die Versorgungsbetriebe Bordesholm.

Die Teilbereich II bis V sind von dieser Versorgung ausgeschlossen, da hier aufgrund der Nutzung kein Bedarf besteht.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die AWR. Auch hier ist aus den v.g. Gründen nur der Teilbereich I betroffen.

Fernmeldeversorgung

Neue Anschlüsse an das Ortsnetz werden von der Deutschen Telekom hergestellt. Davon betroffen aus den v.g. Gründen ist nur der Teilbereich I.

7. Altlasten

Zurzeit sind keine Altlasten in den einzelnen Teilbereichen bekannt. Sollten dennoch relevante Altlasten entdeckt werden, sind mit den zuständigen Behörden die zu ergreifenden Maßnahmen abzustimmen und durchzuführen.

8. Archäologische Funde oder Bodenverfärbungen

Mögliche Standorte sind nicht bekannt. Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

9. FFH Gebiete

Innerhalb der Gemeinde liegt ein sogenanntes FFH-Gebiet. FFH ist eine Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, nach welcher Schutzgebiete deutschlandweit errichtet worden sind bzw. errichtet werden. Innerhalb der Gemeinde liegt das FFH-Gebiet mit der Nummer 1725-392. Diese Fläche wurde zur Information nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

10. Bodenordnung

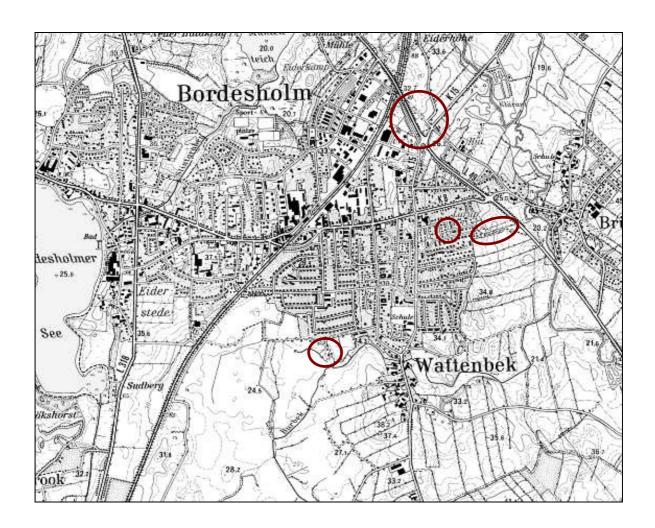
Bodenordnende Maßnahmen sind – falls erforderlich - auf privatrechtlicher Basis durchzuführen.

Begründung und Umweltbericht zur 1. Änderung des F-Planes der Gemeinde Wattenbek

Teil II: Umweltbericht

Teil II

der Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wattenbek



UMWELTBERICHT

Auftraggeber:

Gemeinde Wattenbek über Amt Bordesholm- Mühlenstraße 7 - 24582 Bordesholm

Planverfasser:

FRANKE's Landschaften und Objekte – Legienstraße 16 – 24103 Kiel

Stand: Mai 2012

Gebilligt von der Gemeindevertretung vom 11.12.2012

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	3
1.1	Inhalte und Ziele der Bauleitplanung	3
1.2	Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen	6
1.2.1	Fachgesetze	6
1.2.2	Fachplanungen	7
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	8
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose	8
2.1.1	Schutzgut Mensch	9
2.1.2	Schutzgut Tiere	10
2.1.3	Schutzgut Pflanzen	11
2.1.4	Schutzgut Boden	12
2.1.5	Schutzgut Wasser	13
2.1.6	Schutzgut Klima	14
2.1.7	Schutzgut Luft	15
2.1.8	Schutzgut Landschaft	16
2.1.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	17
2.1.10	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	18
3.	SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- U. ERSATZMASSNAHMEN	18
4.	STANDORT- UND PLANUNGSALTERNATIVEN	18
4.1	Standortalternativen	18
4.2	Planungsalternativen	19
5.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	19
5.1	Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeit	ten19
5.2	Massnahmen zur Überwachung (gem. § 4c BauGB)	20
6.	ZUSAMMENFASSUNG	20
7.	ANHANG	20

1. EINLEITUNG

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) wurden diese nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert, sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern. Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgt nach Ende dieses Verfahrensschrittes, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird im Verfahren fortgeschrieben, um die Ergebnisse des Planungs- und Beteiligungsprozesses darzustellen

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan und wird zeitgleich zu diesem erarbeitet.

Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes

Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen beschrieben und die Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft.

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

1.1 INHALTE UND ZIELE DER BAULEITPLANUNG

Teilbereich I:

Der Teilbereich I beinhaltet den ca. 1,2 ha großen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 und befindet sich in der nordwestlichen Ecke der Gemeinde Wattenbek direkt an der Grenze zur Gemeinde Brügge und nahe der Grenze zu Bordesholm. Das Gelände wird westlich von der Landesstraße 49 und südlich von der Kreisstraße 15 begrenzt. Es schließt im Südosten unmittelbar an den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Brügge an. Die Erschließung erfolgt über eine bestehende und im Zuge der Planung auszubauende Abzweigung (Eiderhöhe) von der K15.

Landschaften und Objekte

Der Geltungsbereich wird von der nordöstlich gelegenen landwirtschaftlichen Nutzfläche durch einen Knick getrennt und zurzeit landwirtschaftlich genutzt.

Ziel der Bauleitplanung ist es, die oben beschriebene Fläche für die zukünftige Nutzung durch einen in Bordesholm ansässigen Gewerbebetrieb als Gewerbefläche, planungsrechtlich vorzubereiten und zu sichern. Vorgesehen ist eine Nutzung als LKW-Stellplatz sowie Lagerstandort ohne Kundenverkehr. Die Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt auch die für diese Nutzung erforderliche Veränderung in der Straßenverkehrsfläche durch eine entsprechende Darstellung.

Durch die Nähe des Verkehrsknotenpunktes waren im Vorfeld von verschiedenen Seiten Bedenken gegen eine uneingeschränkte gewerbliche Nutzung geäußert worden, die einen regen Ziel- und Quellverkehr auslöst. Durch die unmittelbare Nähe zur L49 ist die Fläche verkehrsgünstig gelegen, so dass die Gemeinde die Planungen nicht aufgeben, sondern aufgrund dieser Bedenken in der Form lenken möchte, dass eine gewerbliche Nutzung ohne intensive Verkehrsströme angesiedelt wird.

Die Fläche soll als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Dargestellt sind gewerbliche Bauflächen und Verkehrsflächen. Die Ausweisung erfolgt auf Grundlage der geplanten Nutzung und in Anlehnung an den angrenzenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Brügge.

Der bestehende Knick soll erhalten bleiben und durch entsprechende Festsetzungen im Einklang mit dem Umweltbericht in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Erforderliche Durchbrüche bzw. Verschiebungen werden entsprechend kompensiert.

Teilbereich II:

Der Teilbereich II ist ein ca. 800 m² großes Grundstück in Verlängerung des Saalkamps. Dieser Bereich ist im geltenden Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche gem. § 4 BauNVO ausgewiesen. Tatsächlich wird die Fläche als Spielplatz genutzt. Durch die geplante Umwidmung zu einer Fläche für Spielanlagen soll die vorhandene Nutzung planungsrechtlich gesichert werden. Es erfolgt eine Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz.

Teilbereich III:

Teilbereich III befindet sich am östlichen Rand der Gemeinde Wattenbek, in Verlängerung des Jakob-Hinrichs-Weges zwischen dem Siedlungsrand und der Buchwalder Chaussee (L49) und umfasst die Fläche der vorhandenen Seilbahnanlage bzw. des Spielplatzes, welche im Rahmen der Errichtung des westlichen Baugebietes angelegt wurden. Diese Nutzung widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, welcher den Bereich als Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausweist. Durch die geplante Anpassung soll die vorhandene Nutzung planungsrechtlich gesichert werden. Es erfolgt eine Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Seilbahnanlage/ Spielplatz. Die ausgewiesene Maßnahmenfläche war ursprünglich als Ausgleichsfläche für die 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 vorgesehen. Der erforderliche Ausgleich wurde jedoch durch Entnahme aus dem Ökokonto erbracht, so dass die genannte Maßnahmenfläche für eine andere Nutzung zur Verfügung steht.

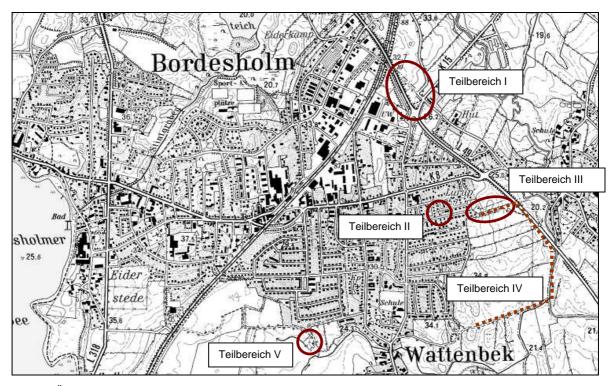


Abb. 1: Übersichtskarte M 1: 25.000

Ausschnitt aus TK 25

Teilbereich IV:

Der Teilbereich IV beinhaltet den Wanderweg südöstlich der Ortslage. Dieser verbindet den oben genannten Spielplatz mit dem Jakob-Hinrichs-Weg und stellt eine Querverbindung zu dem südlich verlaufenden Eiderweg her. Durch den Weg ist eine innerörtliche Rundwegeverbindung zur Naherholung entlang der Eider entstanden. Der Geltungsbereich umfasst ebenso mehrere kleine Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, wobei es sich um die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für den durch die Anlage des Wanderweges entstandenen Eingriff handelt. Die Darstellung erfolgt als Wanderweg. Eine gesonderte Darstellung der Ausgleichsflächen ist aufgrund der geringen Flächengröße nicht möglich. Gemäß des geltenden Flächennutzungsplanes waren die Flächen östlich des Ortsrandes als neue Waldflächen sowie als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Teilbereich V:

Der Teilbereich V ist der ehemalige Hundeplatz. Dieses Gelände liegt am südlichen Ortsrand Wattenbeks und wird durch den Diekredder erschlossen. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hundeübungsplatz ausgewiesen. Östlich des Hundeübungsplatzes grenzt der am 02.03.2006 durch die Gemeindevertretung beschlossene Bebauungsplan Nr. 14 an. Im Zuge dieser Planaufstellung wurde ein Schallgutachten bzgl. des Hundeübungsplatzes erstellt. Auf dieser Grundlage veranlasste die Gemeinde eine Verlagerung des Platzes und stellte die Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung. Im Rahmen des Bebauungsplanes wurde der ehemalige Hundeübungsplatz als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft verbindlich ausgewiesen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Darstellungen entsprechend angepasst werden. Es erfolgt eine Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft mit der Umgrenzung von Fläche für Maß-

nahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. Der neue Hundeübungsplatz liegt außerhalb des Gemeindegebietes und ist deshalb nicht dargestellt.

1.2 ZIELE DER ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZE UND FACHPLANUNGEN

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu beachten:

1.2.1 Fachgesetze

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach den Vorgaben folgender Fachgesetze:

Europa

EU-Vogelschutzrichtlinie vom 02.04.1979

Art. 1 Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000

Ziel für alle Gewässer bis 2015 einen guten ökologischen Zustand oder ein gutes ökologisches Potential zu erreichen

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006

- Art. 2 Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen sowie der wildlebender Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten
- Art. 3 Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung "Natura 2000"

Bund

Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert 31.07.2009

- § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Klimaschutz
- § 1a Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen
- § 2 Aufstellung der Bauleitpläne

wirkungen

- § 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht
- § 5 Inhalt des Flächennutzungsplanes

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert 22.04.1993

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17.03.1998, zuletzt geänd. 12.06.2007

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in d Fassung v. 26.09.2002, zuletzt geänd. 01.03.2011

- § 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen
- § 3 Immissionen im Sinne des Gesetzes sind einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen Emissionen im Sinne des Gesetzes sind von einer Anlage ausgehende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umweltaus-

Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt
- § 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren
- § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen
- § 39 Allgemeiner Artenschutz
- § 44 Besonderer Artenschutz

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) in der Fassung vom 31.07.2009, zuletzt geänd. 11.08.2010

§ 1 Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, um Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, und als Lebensgrundlage des Menschen sowie als Lebensraum zu schützen

Land

Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010

- § 1 Regelungsgegenstand; Verwirklichung der Ziele
- § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 9 Verursacherpflichten
- § 10 Bevorratung von Kompensationsflächen
- § 11 Verfahren

1.2.2 Fachplanungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorgaben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Erstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

Regionalplan des Planungsraumes III Kreisfreie Städte Kiel, Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde - 2000

Die für die Gemeinde Wattenbek und das Planvorhaben relevanten Aussagen des Regionalplanes sowie des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 werden in der Begründung zur Bauleitplanung erörtert.

Nach dem Regionalplan 2000 – Planungsraum III – liegt Wattenbek auf der Achse Zentraler Bereich Kiel-Westufer - Molfsee - Flintbek - Bordesholm (mit den Gemeinden Wattenbek und Brügge). Die Bereiche des Gemeindegebietes werden durch die Planung im Sinne einer behutsamen Orts-Arrondierung bzw. Nachverdichtung im Innenbereich weiterentwickelt und sind aufgrund des Vorliegens des festgestellten Landschaftsplanes und des genehmigten Flächennutzungsplanes möglich. Der Regionalplan bzw. landesplanerischen Vorgaben stehen den geplanten Nutzungen nicht entgegen.

Landschaftsrahmenplan des Planungsraumes III der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön sowie der kreisfreien Städte Kiel und Neumünster - 2000

Der Landschaftsrahmenplan trifft für die Teilbereiche I bis III und V keine Aussagen.

Teilbereich IV beansprucht in Abschnitten Teilbereiche des FFH-Gebietes P1725-392 ,Gebiet der Oberen Eider inkl. Seen'. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Wanderweg erfolgte eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, die zu dem Ergebnis kommt, dass das Vorhaben nicht den Erhaltungszielen widerspricht.

Die geplanten Festsetzungen der Bauleitplanung widersprechen demnach nicht den Aussagen des Landschaftsrahmenplanes.

Landschaftsplan der Gemeinde Wattenbek – 1997

Der für die Gemeinde Wattenbek geltende Landschaftsplan stellt den Geltungsbereich im Teilbereich I als Fläche für die Waldbildung dar, welche entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze durch einen Knick begrenzt wird. Teilbereich II ist als Siedlungsfläche erfasst. Bei Teilbereich III handelt es sich im westlichen Teil um eine Spielplatzfläche und im östlichen Teil um eine Fläche für die Landwirtschaft. Der Verlauf des Wanderweges aus Teilbereich IV ist im Landschaftsplan erfasst, zeigt in Abschnitten jedoch einen abweichenden Verlauf. Teilbereich V ist als Hundeplatz dargestellt.

Die vorgeschlagene Neuwaldbildung im Teilbereich I hat keinen unmittelbaren landschaftlichen Bezug, da die Fläche allseits von Bauflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben ist, so dass die Waldfläche keine Biotopverbundfunktion entwickelt. Ebenso ist kein ökologisch empfindlicher Standort betroffen. Eine planerische Abweichung von dieser Darstellung erscheint damit vertretbar. In den Teilbereichen II bis V tritt durch die F-Plan-Änderung keine Verschlechterung, bzw. zum Teil eine Verbesserung der landschaftsökologischen Situation ein. Die Darstellungen des Landschaftsplanes widersprechen demnach nicht den geplanten bauleitplanerischen Zielsetzungen.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Wattenbek – 2002

Der aktuelle Flächennutzungsplan zeigt die Flächen des Teilbereichs I des Geltungsbereiches als Grünfläche bzw. als Fläche für Allgemeinbedarf für sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dar. Das jetzt geplante Vorhaben widerspricht den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplanes und löst somit die vorliegende 1. Änderung des Bauleitplanes aus.

Der Teilbereich II ist als Wohnbaufläche gem. § 4 BauNVO im Flächennutzungsplan dargestellt und muss gemäß der neuen Nutzung geändert werden.

Die Teilbereiche III bis V entsprechen von der Nutzung ebenfalls nicht der Vorgabe des Flächennutzungsplanes (siehe unter Punkt 1.1) und müssen geändert werden.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 BESTANDSAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach einzelnen Schutzgütern (gem. Umweltverträglichkeitsgesetz). Die Abgrenzung der Untersuchungsrahmen wurde entsprechend der eventuell zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Sondergebietes vorgenommen. Sie orientiert sich nicht an vorhandenen Flurstücks- oder Eigentumsgrenzen, sondern an den jeweiligen bedeutsamen Faktoren der einzelnen Schutzgüter. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Es werden dabei drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. An die Beurteilung schließt sich eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung des Vorhabens an.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Teilbereich I

Mit der Erschließung des Plangebietes als Gewerbefläche besteht für ein in Bordesholm ansässiges Baustoffhandel- und Fuhrunternehmen die Möglichkeit, Teile des Betriebes auszusiedeln und den innerörtlichen Stammsitz zu erhalten. Der bestehende Standort im zentralen Ortsbereich Bordesholms bietet aufgrund seiner Lage keine Erweiterungsmöglichkeiten und birgt hinsichtlich der notwendigen LKW-Bewegungen und der Handhabung von großdimensionalen Gütern ein hohes Konfliktpotenzial gegenüber der umliegenden Wohnnutzung, so dass die vorliegende Planung mit der Entzerrung dieser Problematik den längerfristigen Erhalt des Unternehmens am Wirtschaftsstandort Bordesholm/ Wattenbek sichert.

Mit der Planung einer Gewerbefläche angrenzend an das bestehende, bereits ausgelastete Gewerbegebiet strebt die Gemeinde eine weitere Stärkung des Wirtschaftsstandortes Bordesholm/ Wattenbek an.

Bewertung

Die geplanten Maßnahmen sind für das Schutzgut Mensch überwiegend positiv zu bewerten. Durch das Vorhaben werden Einkaufsmöglichkeiten und Arbeitsplätze am Standort gesichert. Das Unternehmen kann Betriebsabläufe, wie z.B. die Anlieferung und Lagerung großdimensionaler und anderer Güter sowie einen Teil des LKW-Verkehrs, die an dem räumlich begrenzten Stammsitz mit Schwierigkeiten verbunden sind, in das Plangebiet verlagern und damit möglicherweise auch neue Marktanteile erschließen. Der innerörtliche Standort wird von den o.g. Betriebsabläufen entlastet und das dortige Konfliktpotenzial gemindert. Emissionen, die sich in erster Linie auf die Auswirkungen des Anlieferverkehrs und der Lagerhaltung beziehen, werden hier gemindert.

An dem geplanten Standort ist mit einem erhöhten Auftreten der o.g. Emissionen zu rechnen. Kundenverkehr kommt nicht hinzu, da kein Verkaufsbetrieb für die Fläche vorgesehen ist. Aufgrund der großen Distanz zu Wohnbauflächen und der verkehrsgünstigen Lage an dem Knotenpunkt einer übergeordneten Straße ist hier jedoch nicht mit dem Auftreten von Beeinträchtigungen zu rechnen.

Aus Sicht der Einzelhandelssituation in den Gemeinden Wattenbek und Bordesholm ist das Vorhaben unproblematisch, da lediglich ein am Ort bestehendes Unternehmen in seinem Bestand gesichert und keine neue Konkurrenzsituation geschaffen wird.

Die geplante Erschließung der Gewerbefläche ist von der Kreisstraße aus über einen vorhandenen Gemeindeweg geplant. Im Vorfeld der Planung wurden die für eine störungsfreie Verkehrsabwicklung erforderlichen Ausbaumaßnahmen am Knotenpunkt und am Gemeindeweg ermittelt und berücksichtigt¹⁺². Wesentliche Maßnahmen sind die Anlage einer Linksabbiegespur an der Kreisstraße und eine Verbreiterung des Gemeindeweges bis zur Geländezufahrt einschließlich Anlage eines Fußweges.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch werden als überwiegend positiv eingestuft. Arbeitsplätze werden erhalten und Emissionen an einem innerörtlichen Standort vermindert.

Die Beeinträchtigungen durch den neuen Ziel- und Quellverkehr werden aufgrund der verkehrsgünstigen Lage als wenig erheblich eingestuft.

Teilbereich II bis V

Bei den Teilbereichen II bis V handelt es sich um die planungsrechtliche Sicherung bereits umgesetzter Maßnahmen. Die Sicherung von siedlungsnahen Spielflächen (Teilbereich II und III) sowie die Ausweisung eines ortsnahen Rundwanderweges (Teilbereich IV) sind für das Schutzgut Mensch positiv zu bewerten. Die Umwandlung eines Hundplatzes in eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Teilbereich V) ist geteilt zu bewerten. Zum einen werden die direkten Anlieger von Lärmemissionen entlastet, zum anderen müssen die Nutzer des ehemaligen Hundplatzes ggf. weitere Wege zurücklegen bzw. auf die Nutzung des Platzes verzichten.

2.1.2 Schutzgut Tiere

Das Bundesnaturschutzgesetz bezeichnet einige seltene und vom Aussterben bedrohte Arten als besonders und streng geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG). Für diese Arten gelten nach § 44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Unter anderem ist es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Vor diesem Hintergrund wurde der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Teilbereich I

Das Untersuchungsgebiet lässt sich in zwei unterschiedliche Lebensräume einteilen: die offene Grünlandfläche und die rahmenden Gehölzbestände.

Die Grünlandfläche bietet aufgrund der geringen Größe und der Störungsintensität der angrenzenden Landesstraße nur bedingt Potenzial für Wiesenbrüter. Dennoch ist ein Vorkommen, z.B. der Feldlerche, nicht ganz auszuschließen.

Mit den vorhandenen Gehölzbeständen hat das Plangebiet ein Potenzial für das Vorkommen geschützter Vogelarten aus der Gruppe der Gebüschbrüter. Aufgrund der geringen Bestandsgrößen und der großen Störungsintensität sind jedoch nur weit verbreitete, störungstolerante Arten (Amsel, Grünfink) zu erwarten.

Bedingt durch die intensive Nutzung des Plangebietes gibt es wegen des Fehlens entsprechender Habitatstrukturen kein Potenzial für das Vorkommen weiterer geschützter Arten.

Bewertung

Für europäische Vogelarten gelten nach § 44 BNatSchG o.g. Zugriffsverbote.

Bei den potenziell betroffenen europäischen Vogelarten aus der Gruppe der Gebüschbrüter handelt es sich um ungefährdete Arten, welche durch die geplante Maßnahme nicht in ihrem Erhaltungszustand bedroht sind.

Die Tötung von Individuen (§ 44(1)1 BNatSchG) ist durch die Einhaltung von Bauzeitenregelungen vermeidbar, indem Rodungsarbeiten in dem Zeitraum zwischen dem 01.10. und 15.03. durchgeführt werden. Eine Störung von Individuen (§ 44(1)2 BNatSchG) kommt aufgrund der Störungstoleranz der vorkommenden Arten und der in der Umge-

bung vorhandenen Ausweichquartiere nicht in Betracht. Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44(1)3 BNatSchG) tritt bei Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht ein, da die betroffenen Arten jedes Jahr neue Nester bauen. Ein Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die Entstehung von Ersatzquartieren im Bereich der vorgesehenen Gehölzpflanzungen im Rahmen der allgemeinen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Bezüglich der potenziell vorkommenden Feldlerche kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldräumung außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. und 31.09. erfolgt, oder Vergrämungsmaßnahmen verhindern, dass die Vogelart vor Baubeginn im Plangebiet mit dem Brutgeschäft beginnt. Aufgrund des Vorhandenseins von Ausweichflächen im Umfeld ist auch die Feldlerche durch die geplante Maßnahme nicht in ihrem Erhaltungszustand bedroht.

Bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelungen für Gehölzrodungen und Baufeldräumung tritt kein Verstoß gegen § 44(1) BNatSchG ein. Spezielle Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Unter diesen Voraussetzungen kann die Erheblichkeit des Eingriffs für das Schutzgut Tiere als gering eingestuft werden.

Teilbereich II bis V

Bei den Teilbereichen II bis V handelt es sich um die planungsrechtliche Sicherung bereits umgesetzter Maßnahmen. Durch die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes werden keine zusätzlichen Eingriffe ermöglicht, so dass keine Verbotstatbestände eintreten können. Auch bei Nichtumsetzung der Planung ist in diesen Teilbereichen aufgrund der herrschenden Standorteigenschaften nicht mit dem Vorkommen geschützter Arten zu rechnen. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere entstehen demnach nicht.

2.1.3 Schutzgut Pflanzen

Im Herbst 2011 erfolgte eine Ortsbegehung, zur Feststellung der aktuellen Flächennutzungen und Biotoptypen. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten hinsichtlich der Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die hierzu zählenden Pflanzengruppen sind nach § 7 BNatSchG im Anhang der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie von 1992 aufgeführt. Vor diesem Hintergrund wird der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Ein Vorkommen von bestandsbedrohten und gefährdeten Arten wird aufgrund der vorhandenen Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches nicht erwartet.

Teilbereich I

Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes liegt im Kreuzungsbereich der Landesstraße L49 und der Kreisstraße K15 von Wattenbek nach Reesdorf. Er umfasst eine als Grünland genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche sowie den angrenzenden Abschnitt der K 15 einschließlich der straßenbegleitenden Grünflächen. Die dreieckige Grünlandfläche wird an der Nordseite durch einen dichten Knick auf einem stabilen Wall begrenzt, während die Fläche zu den angrenzenden Verkehrsflächen durch Einzelbaumpflanzungen gerahmt wird. Die Bäume gehören zum Straßenraum und damit in die Zuständigkeit der Straßenverwaltung. Als Unterwuchs finden sich in dem Straßenbegleitgrün

ausschließlich gemähte Grasflächen. Die landwirtschaftliche Fläche stellt sich als artenarmes Intensivgrünland dar. Entlang der Straßenböschung zur L49 und in der nördlichen Spitze haben sich in Teilbereichen ruderale Gehölzbestände und Staudenfluren entwickelt.

Das Untersuchungsgebiet besitzt aufgrund seiner intensiven Nutzungen eine allgemeine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Im Planungsgebiet befinden sich neben dem Knick, geschützt gemäß § 21 LNatSchG, entlang der nordöstlichen Grenze keine gemäß Landesnaturschutzgesetz besonders geschützten Biotope.

Bewertung

Durch die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes entfallen im Zuge der Anlage einer Linksabbiegespur an der K15 sowie der Zufahrt zum Gewerbegebiet entfallen einige Gehölze im Straßenraum und ein Knickabschnitt. Alle weiteren Gehölzbestände bleiben erhalten.

Die entfallenden Einzelgehölze werden durch entsprechende Neuanpflanzungen kompensiert. Die Knickbeseitigung ist im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Darüber hinaus erfolgen umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen.

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanze. Es entfallen ein Einzelgehölz und eine Grünlandfläche mit einer allgemeinen Bedeutung für das Schutzgut Pflanze und ein Knickabschnitt mit einer besonderen Bedeutung für das Schutzgut Pflanze. Bei Durchführung entsprechender Ersatzpflanzungen und Kompensationsmaßnahmen können die Auswirkungen jedoch als wenig erheblich eingestuft werden. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind nicht betroffen.

Teilbereich II bis V

Bei den Teilbereichen II bis V handelt es sich um die planungsrechtliche Sicherung bereits umgesetzter Maßnahmen. Durch die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes werden keine zusätzlichen Eingriffe ermöglicht. In den Teilbereichen III und IV wurden Maßnahmen umgesetzt, welche mit Eingriffen in die Landschaft verbunden waren. Diese Eingriffe wurden jedoch bereits im Zuge der Planung bzw. Umsetzung der Maßnahmen kompensiert. Die Umwidmung von Wohnbau- in Spielplatzflächen (Teilbereich II) stellt keine Verschlechterung der Situation für das Schutzgut Pflanzen dar. Die Festsetzung einer Ausgleichsfläche (Teilbereich V) ist positiv zu bewerten. Insgesamt sind durch die Änderungen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten.

2.1.4 Schutzgut Boden

Teilbereich I

Im Februar 2012 wurde vom Erdbaulabor Gerowski aus Schuby eine Baugrundvoruntersuchung durchgeführt. An zwei Punkten erfolgte eine Sondierungsbohrung mit dem Ergebnis, dass es sich bei der anstehenden Bodenart um locker bis mitteldicht gelagerte Sande handelt, die von Auffüllungen verschiedener Mächtigkeit überdeckt wird.

Aufgrund des Bodengefüges wird vermutet, dass es sich bei den Auffüllungen um Aushub handelt, während Sand für diese Region die typische Bodenart darstellt.

Das Scoping-Verfahren hat keine Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet ergeben.

Die intensive und langjährige landwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Auffüllungen haben den Bodentyp und das Gefüge des anstehenden Bodens verändert, so dass Eingriffe in dieses Schutzgut bei entsprechendem Ausgleich als kompensationsfähig angesehen werden können. Seltene Bodenarten kommen nicht vor.

Bewertung

Eine Versiegelung und Überbauung von Boden sowie großflächige Abgrabungen oder Aufschüttungen gelten grundsätzlich als erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt. Eine Zerstörung bzw. Beeinträchtigung der Bodenlebewesen, der Pufferwirkung des Bodengefüges sowie der Grundwasserneubildung sind einige der Auswirkungen. Im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens ist mit umfangreichen zusätzlichen Bodenversiegelungen im Bereich der geplanten Gewerbefläche, aber auch im Zusammenhang mit Ausbaumaßnahmen an den Verkehrsflächen zu rechnen. Da es sich bei den betroffenen Bodenarten um anthropogen überformte Böden handelt, gelten die Eingriffe dieser Art als kompensierbar.

Zur Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs ist eine Ermittlung des aufgrund der geplanten Festsetzungen zu erwartenden Versiegelungsgrades erforderlich. Diese Ermittlung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Da es sich um Flächen mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz handelt, kann der Eingriff durch eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion ausgeglichen werden oder es müssen mindestens im Verhältnis 1 zu 0,5 Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und zu einem naturbetonten Biotoptyp entwickelt werden.

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens als erheblich einzustufen und im Rahmen einer externen Ausgleichsmaßnahme zu kompensieren.

Teilbereich II bis V

Bei den Teilbereichen II bis V handelt es sich um die planungsrechtliche Sicherung bereits umgesetzter Maßnahmen. Durch die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes werden keine zusätzlichen Eingriffe ermöglicht. In den Teilbereichen III und IV wurden Maßnahmen umgesetzt, welche mit Eingriffen in die Landschaft verbunden waren. Diese Eingriffe wurden jedoch bereits im Zuge der Planung bzw. Umsetzung der Maßnahmen kompensiert. Die Umwidmung von Wohnbau- in Spielplatzflächen (Teilbereich II) stellt keine Verschlechterung der Situation für das Schutzgut Boden dar. Die Festsetzung einer Ausgleichsfläche (Teilbereich V) ist positiv zu bewerten. Insgesamt sind durch die Änderungen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Teilbereich I

Für die Änderung des Bebauungsplanes erfolgte keine gesonderte Untersuchung der Grundwasserstände im Plangebiet. Im Rahmen der Baugrunduntersuchung wurde bis zu einer Tiefe von 1,90 m unter Flur gebohrt. In diesem Bereich ist kein Grundwasser ange-

Landschaften und Objekte

troffen worden. Da nur bauliche Anlagen ohne tiefe Erdeinbauten geplant sind, ist ein Grundwasseranschnitt nicht zu erwarten.

Oberflächengewässer gibt es im Geltungsbereich nicht.

Das im geplanten Gewerbegebiet anfallende Oberflächenwasser ist unterschiedlich zu behandeln. Für LKW-Park- und -Stellflächen ist eine Versickerung des unbehandelten Wassers nicht zulässig, so dass das Wasser aus diesen Flächen über die Kanalisation abzuführen, oder bei fehlender Anschlussmöglichkeit vor einer Versickerung zu klären ist. Das anfallende Dachflächenwasser kann unbehandelt über den bewachsenen Oberboden versickert werden. Ob eine Oberflächenversickerung des Regenwassers zum Teil oder vollständig im Plangebiet erfolgen kann, ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Entwässerungsplanung zu prüfen.

Bewertung

Durch die geplante bauliche Nutzung des Plangebietes kommt es zu einer deutlichen Erhöhung des Oberflächenabflusses, da ein Großteil der Flächen versiegelt wird. Es sind Maßnahmen zur Reduzierung des Oberflächenabflusses in Form von durchlässigen Flächenbefestigungen und Versickerungsmulden angedacht

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind die Auswirkungen des Vorhabens als erheblich einzustufen. Der Grad der Beeinträchtigung wird von den umsetzbaren Möglichkeiten zur Oberflächenversickerung des Regenwassers abhängen.

Teilbereich II bis V

Bei den Teilbereichen II bis V handelt es sich um die planungsrechtliche Sicherung bereits umgesetzter Maßnahmen. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entstehen nicht.

2.1.6 Schutzgut Klima

Großräumig wird das Klima des Untersuchungsgebietes wie überall in Schleswig-Holstein durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Für das Untersuchungsgebiet wird eine mittlere Jahresniederschlagsmenge von 850 mm zugrundegelegt. Die mittleren Temperaturen liegen zwischen 0-2°C im Winter und zwischen 15-17°C im Sommer. Es dominieren Winde aus südlichen bis südwestlichen Richtungen mit durchschnittlich 2 bis 3 Beaufort.

Teilbereich I

Das Kleinklima im Untersuchungsgebiet wird in erster Linie durch den Vegetationsbestand und die umgebenden Verkehrsflächen beeinflusst. Die vegetationsfreien und versiegelten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches erwärmen sich stärker als die mit Vegetation bedeckten oder von Bäumen überstandenen Flächen und beeinträchtigen die für die Luftzirkulation wichtige Kaltluftbildung. Diese Bereiche nehmen jedoch nur einen geringen Flächenanteil ein. Die Grünland- und Gehölzflächen wirken sich regulierend auf das unmittelbare Klima des Geltungsbereiches aus und begünstigen eine Abkühlung der Luftmassen in der Nacht.

Bewertung

Die deutliche Erhöhung der Flächenversiegelungen im Plangebiet hat eine Erwärmung des Standortes zur Folge. Da der Geltungsbereich relativ klein ist und Anschluss an die offene Landschaft hat, wodurch regulierende Einflüsse zum Tragen kommen, ist jedoch nur ein begrenztes Auftreten dieses Effektes zu erwarten. Gehölzanpflanzungen können diese lokale Wirkung minimieren.

Durch das Vorhaben sind aufgrund der Flächenversiegelung geringfügige Auswirkungen auf das lokale Klima zu erwarten.

Teilbereich II bis V

Bei den Teilbereichen II bis V handelt es sich um die planungsrechtliche Sicherung bereits umgesetzter Maßnahmen. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima entstehen nicht.

2.1.7 Schutzgut Luft

Die Qualität der Luft gilt als wichtiger Bezug für Veränderungen von Boden, Wasser, Klima und Arten sowie des Erholungswertes einer Landschaft. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wird in Schleswig-Holstein generell als gering eingestuft.

Teilbereich I

Durch die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes wird sich erwartungsgemäß der Ziel- und Quellverkehr im Plangebiet erhöhen. Dadurch können sich Beeinträchtigungen der Luftqualität ergeben. Mit einer Grenzwertüberschreitung der Schadstoffimmissionen ist jedoch nicht zu rechnen.

Im Rahmen der geplanten Nutzungen sind in Teilbereichen Baumaßnahmen erforderlich, durch die es zu vorübergehenden lokalen Beeinträchtigungen durch Staub und Lärm kommen kann.

Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen (33. BImSchV) im Juli 2004 werden die umweltpolitischen Zielstellungen der EU-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt. Die Verordnung legt Emissionshöchstmengen für Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), flüchtige organische Verbindungen (NMVOC) und Ammoniak (NH₃) fest und definiert Gebiete, in denen Einschränkungen erforderlich sind, um diese Ziele zu erreichen. Weder im engeren noch im weiteren Untersuchungsraum befinden sich Gebiete dieser Art, für die Einschränkungen hinsichtlich der Immissionsgrenzwerte gelten.

Bewertung

Durch das Vorhaben kann es zu lokalen Beeinträchtigungen durch Abgase kommen. Da kein Kundenverkehr vorgesehen ist und sich der zusätzliche Verkehr somit auf die betriebseigenen Fahrzeuge beschränken wird, können diese Beeinträchtigungen jedoch als wenig erheblich eingestuft werden. Die Ortsrandlage trägt aufgrund der guten Durchlüftungssituation zur Minderung des Effektes bei. An dem innerörtlichen Standort des Unternehmens wird sich durch die Auslagerung der Stellplatz- und Lagerflächen in das Plangebiet die Anzahl der LKW-Bewegungen reduzieren.

Durch das Vorhaben sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

Teilbereich II bis V

Bei den Teilbereichen II bis V handelt es sich um die planungsrechtliche Sicherung bereits umgesetzter Maßnahmen. Auswirkungen auf das Schutzgut Luft entstehen nicht.

2.1.8 Schutzgut Landschaft

Teilbereich I

Das Landschaftsbild des Untersuchungsraumes wird im Wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung im östlichen Umfeld, aber auch durch den Straßenkörper der L 49 und die nahegelegene Biogasanlage geprägt. Das westlich angrenzende Gewerbegebiet ist aufgrund der örtlichen Topographie und der umfangreichen Abpflanzung mit Gehölzen sowohl von der Straße aus als auch vom Plangebiet aus kaum einsehbar und bestimmt damit nicht das Landschaftsbild.

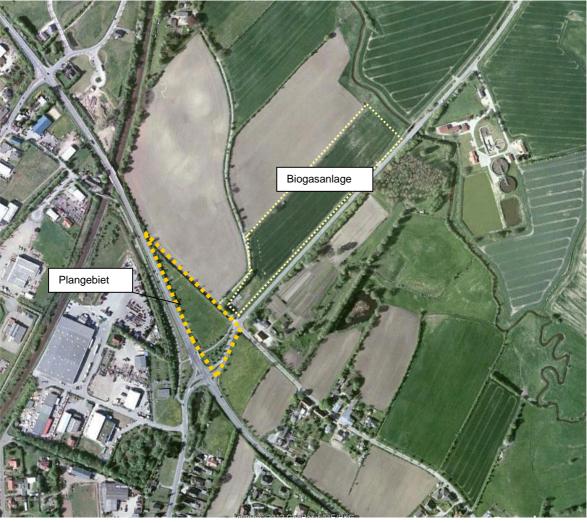


Abb. 2: Luftbildaufnahme (Jan. 2006, ohne heute bestehende Biogasanlage)

aus: google earth 2012

Der Geltungsbereich selbst stellt sich als Grünlandfläche dar. Er liegt zum Teil unterhalb des Straßenniveaus der L 49 und ist demnach von der Straße gut einsehbar. Das Gelän-

de ist deutlich geneigt. Es fällt von Nordwesten nach Südosten von 32,00 mNN auf 26,50 mNN ab, so dass auch von der Kreisstraße im Südosten eine Einsehbarkeit gegeben ist. Die vorhandenen Baumpflanzungen entlang der Straßen sind noch jung, lückenhaft und ohne Unterwuchs, so dass sie im derzeitigen Zustand keine wirkungsvolle optische Abschirmung bilden. Nach Nordosten ist das Plangebiet durch einen Knick abschirmend eingegrünt.

Im Zuge der gewerblichen Nutzung des Plangebietes können umfangreiche Stellplatzund Lagerflächen entstehen und Gebäude errichtet werden. Des Weiteren erfolgt ein Ausbau der Verkehrsflächen im Bereich der Einmündung in die Kreisstraße und im Einfahrtsbereich zur Gewerbefläche. Das Landschaftsbild erhält mit dem Verlust der landwirtschaftlichen Prägung an dieser Stelle einen anderen Charakter.

Bewertung

Eine Beeinträchtigung des offenen Charakters der Agrarlandschaft östlich der Landesstraße ist bereits durch die Platzierung der voluminösen Baukörper der benachbarten Biogasanlage eingetreten. Das Plangebiet bildet das Bindeglied zwischen dieser Anlage und dem westlich gelegenen Gewerbegebiet. Der Standort wird vor Ort zwar eher als Bestandteil der Agrarlandschaft empfunden, ist aber durch die einfassenden Straßenkörper, die Biogasanlage und den nahen Siedlungsrand vorbelastet, so dass eine Einbeziehung der Fläche in den siedlungsgeprägten Bereich vertretbar erscheint. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist jedoch über die Regelung der Gebäudehöhen sowie über grünordnerische Festsetzungen eine Einbindung des Plangebietes in die umgebende Landschaft zu gewährleisten. Dabei sind besonders die starke Einsehbarkeit der Fläche und die Unterschiede im Geländeniveau zu berücksichtigen.

Von den Festsetzungen der vorliegenden Bauleitplanung ist in erster Linie das Landschaftsbild im direkten Umfeld betroffen, die Wirkung in die umgebende Landschaft kann durch o.g. Festsetzungen minimiert werden.

Die Wirkung des geplanten Vorhabens auf das Landschaftsbild hat angesichts der Vorbelastung des Standortes eine mittlere Erheblichkeit. In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind Festsetzungen zu treffen, so dass durch die Dimensionierung der Baukörper sowie die geplanten Grünstrukturen eine Einbindung in die umgebende Landschaft erfolgt und den Eingriff minimiert.

Teilbereich II bis V

Bei den Teilbereichen II bis V handelt es sich um die planungsrechtliche Sicherung bereits umgesetzter Maßnahmen. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft entstehen aktuell nicht. Auch im Zuge ihrer Umsetzung hat keine der Maßnahmen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geführt.

2.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter und Gebäude, die dem Denkmalschutz unterliegen sowie archäologische Denkmale sind von den Planungen nicht betroffen.

Die Planung hat somit keine negativen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter im Umfeld des Geltungsbereiches.

2.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zum derzeitigen Stand der Planung sind keine relevanten negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erkennen, die über die bereits genannten Auswirkungen hinausgehen.

3. SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- U. ERSATZMASSNAHMEN

Teilbereich I

Die geplanten Veränderungen von unbebauten Flächen stellen in erster Linie einen Eingriff in die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Landschaft dar. Die Erheblichkeit des Eingriffs und der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beurteilt, d.h. der Eingriff wird bilanziert und notwendige Kompensationsmaßnahmen formuliert. Da mit dem Vorhaben umfangreiche Versiegelungen bisher unversiegelter Flächen verbunden sind, ist ein erheblicher Kompensationsbedarf zu erwarten. Der Ausgleich/ Ersatz wird aufgrund der begrenzten räumlichen Möglichkeiten und bedingten ökologischen Eignung des Plangebietes voraussichtlich auf einer externen Ausgleichsfläche zu erbringen sein.

Artenschutzrechtliche Belange sind in Form von Bauzeitenregelungen zu berücksichtigen.

Teilbereich II bis V

Bei den Teilbereichen II bis V handelt es sich um die planungsrechtliche Sicherung bereits umgesetzter Maßnahmen. Durch die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes werden keine zusätzlichen Eingriffe ermöglicht. In den Teilbereichen III und IV wurden Maßnahmen umgesetzt, welche mit Eingriffen in die Landschaft verbunden waren. Diese Eingriffe wurden jedoch bereits im Zuge der Planung bzw. Umsetzung der Maßnahmen kompensiert. Die Umwidmung von Wohnbau- in Spielplatzflächen (Teilbereich II) sowie die Festsetzung einer Ausgleichsfläche (Teilbereich V) erfordern keinen Ausgleich.

4. STANDORT- UND PLANUNGSALTERNATIVEN

4.1 STANDORTALTERNATIVEN

Teilbereich I

Ausgangssituation der Planung war das von verschiedenen Seiten an die Gemeinde Wattenbek herangetragene Interesse an einer Gewerbefläche im Gemeindegebiet. Da das bestehende Gewerbegebiet ausgelastet ist und keine weiteren Flächenpotenziale für eine gewerbliche Nutzung in der Gemeinde bestehen, fiel die Wahl auf das Plangebiet im Teilbereich I. Aufgrund der räumlichen Nähe zum bestehenden Gewerbestandort und zur Biogasanlage sowie der Lage an der L 49 wird eine Entwicklung zur Gewerbefläche angestrebt, um dem regionalen Bedarf nachzukommen. Im Rahmen des langen Zeitraumes der Planbearbeitung (seit 2008) wurde deutlich, dass die Gemeinde nicht über andere mögliche Standorte verfügt, so dass keine Standortalternativen vorliegen.

Teilbereich II bis V

Bei den Teilbereichen II bis V handelt es sich um die planungsrechtliche Sicherung bereits umgesetzter Maßnahmen. Die Standortprüfung entfällt.

4.2 PLANUNGSALTERNATIVEN

Teilbereich I

Alternative Nutzungen sind im Rahmen der Vorüberlegungen aus verschiedenen Gründen ausgeschieden. Zunächst war für die Fläche eine Ausweisung als allgemeines Gewerbegebiet vorgesehen. Diese Planung wurde aufgrund erheblicher Bedenken seitens der übergeordneten Behörden bezüglich der Erschließung des Plangebietes und der Einmündungssituation in die K 15 aufgegeben. Nachfolgend war eine Ausweisung als Sondergebiet "Erneuerbare Energien" geplant. Da die Fläche für eine Photovoltaiknutzung jedoch zu klein ist und seitens der benachbarten Biogasanlage sowie anderer Betreiber kein Interesse an der Nutzung der Fläche bekundet wurde, ist auch diese Planung verworfen worden. Außerdem bestanden die Bedenken hinsichtlich der Verkehrssituation weiter. Der Gemeinde Wattenbek wurde nahegelegt, gemeinsam mit der Nachbargemeinde Brügge ein Verkehrskonzept zu erstellen. Im Juli 2011 wurde daher vom Wasser- und Verkehrs-Kontor ein Verkehrsgutachten erstellt. Auf Grundlage der Ergebnisse des Gutachtens und weiterer Abstimmungen hinsichtlich der geplanten Nutzung ohne intensive Verkehrsströme sowie möglichen Anschlussnutzung von angrenzenden Flächen in der Zukunft wurde die vorliegende Bauleitplanung möglich.

Teilbereich II bis V

Bei den Teilbereichen II bis V handelt es sich um die planungsrechtliche Sicherung bereits umgesetzter Maßnahmen. Planungsalternativen bestehen nicht.

5. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 VERWENDETE VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN

Für die Umweltprüfung wurden die bei der Gemeinde Wattenbek und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde vorhandenen Informationen und Grundlagen sowie die im Rahmen des Scoping eingegangenen Unterlagen ausgewertet. Darüber hinaus erfolgten durch den Verfasser des Umweltberichtes verschiedene Ortsbegehungen (Herbst 2011), um aktuelle Flächennutzungen und Biotoptypen festzustellen. Für den Teilbereich I wurden die Ergebnisse eines Verkehrsgutachtens einschließlich der Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr, einer Baugrundvorerkundung sowie einer vorläufigen Entwässerungsplanung berücksichtigt.

5.2 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (gem. § 4c BauGB)

Zur Überwachung der im Rahmen der Umweltprüfung beschriebenen erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Umsetzung der geplanten Bauleitplanungen eintreten, formuliert bzw. hat die Gemeinde in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Festsetzungen und Kompensationsmaßnahmen formuliert, die dann in weiteren Verträgen detaillierter ausgeführt werden. Mit der Durchführung einer separaten Umweltprüfung im Rahmen der nachgeordneten Bebauungspläne kann die Gemeinde auf dieser Planungsebene unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen feststellen und darauf reagieren.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Auslöser der vorliegenden Bauleitplanung ist das Interesse der Wilhelm Gnutzmann Inh. Meyer + Eggers oHG, Teile ihres Baustoffhandel- und Fuhrunternehmens von ihrem Stammsitz in Bordesholm nach Wattenbek in den Teilbereich I auszulagern. Die Gemeinde plant an diesem verkehrsgünstig gelegenen Standort im Umfeld des bestehenden Gewerbegebietes die Entstehung einer Gewerbefläche zu ermöglichen.

Bei den Teilbereichen II bis V handelt es sich um die planungsrechtliche Sicherung bereits umgesetzter Maßnahmen.

Die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter sind unterschiedlich erheblich. Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind aufgrund der bestehenden Vorbelastung des Plangebietes nur gering durch das Planungsvorhaben betroffen. Die Schutzgüter Boden und Wasser sind aufgrund der geplanten großflächigen Versiegelung erheblich durch das Planungsvorhaben betroffen. Kompensationsmaßnahmen sind erforderlich und zum Teil extern zu erbringen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch werden hinsichtlich der Arbeitsplatzsituation und der Emissionsreduktion am innerörtlichen Altstandort des Unternehmens als überwiegend positiv eingestuft. Die Beeinträchtigungen durch den neuen Ziel- und Quellverkehr werden als wenig erheblich eingestuft. Auf das Schutzgut Landschaft haben die geplanten Maßnahmen erhebliche Auswirkungen, da in einen bisher landschaftlich geprägten Raum baulich eingegriffen wird. Damit das Vorhaben sich nicht negativ auf das Landschaftsbild auswirkt, sind entsprechende Festsetzungen in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Aufgestellt: Kiel, d. 16.05.2012

7. ANHANG

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Rendsburg (24.08.2011): Stellungnahme zum Verkehrsgutachten Bebauungsplan Nr. 15 "Gewerbegebiet Nord" der Gemeinde Wattenbek

Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH, Neumünster (01.07.2011) Verkehrsgutachten zum B-Plan Nr. 15, Gemeinde Wattenbek

1. F-Plan-Änderung – Gemeinde Wattenbek		
Gebilligt durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2012		
Wattenbek, den		
Gemeinde Wattenbek Der Bürgermeister		
Dei Burgermeister		
Aufgestellt,		

Begründung

Die E	3egründur	ng wurde v	on der Gen	neindevertretu	ung am 11.1	12.2012 gebilligt.
-------	-----------	------------	------------	----------------	-------------	--------------------

Gemeinde Wattenbek	Siegel	Unterschrift - Bürgermeister
	3	5

Datum

Aufgestellt: Kiel, den 13.10.2009, 28.11.2011, 30.05.2012 Redaktionell geändert gem. Beschluss der GV vom 11.12.2012.

BOCK - KÜHLE - KOERNER
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
HAßSTRAßE 11 * 24103 KIEL * FON 0431 664699-0 * Fax 0431664699-29
email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de

FRANKE's – Landschaften und Objekte Legienstraße 16 - 24103 Kiel Fon 0431-8066659 Fax 0431-8066664 info@frankes-Landschaften.de